

Richtlinie zur Förderung von Verknüpfungsanlagen des übergemeindlichen öffentlichen Personennahverkehrs im Landkreises Gotha

Präambel

Der Landkreis Gotha ist gemäß § 87 Abs. 2 Satz 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), präzisiert durch das Thüringer Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr (ThürÖPNVG), zur Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Rahmen der Daseinsvorsorge verpflichtet. Als Aufgabenträger nach § 3 Abs. 2 ThürÖPNVG fördert der Landkreis Gotha den ÖPNV in seinem Gebiet auf der Grundlage des jeweils gültigen Nahverkehrsplanes und im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit.

1 Rechtsgrundlagen

Die Förderung nach dieser Richtlinie wird auf der Grundlage ThürKO, der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), des ThürÖPNVG und des Nahverkehrsplanes des Landkreises Gotha gewährt.

2 Zuwendungszweck

Zur wirtschaftlichen und qualitativ hochwertigen Bereitstellung eines attraktiven übergemeindlichen Nahverkehrsangebotes im Straßenpersonennahverkehr ist es an infrastrukturell und/oder geografisch verkehrsgünstig gelegenen Orten erforderlich, ÖPNV-Verknüpfungsanlagen vorzuhalten, welche das gegenseitige Umsteigen zwischen unterschiedlichen Linienverkehren in/aus verschiedenen Richtungen ermöglichen. Die Förderung nach dieser Richtlinie dient zur Absicherung des gemeindlichen Eigenanteils bei Investitionsmaßnahmen zu übergemeindlichen ÖPNV-Verknüpfungsanlagen im Landkreis Gotha.

3 Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind der Neu-, Um- bzw. Ausbau sowie die Erweiterung von ÖPNV-Verknüpfungsanlagen mit übergemeindlicher Bedeutung im Landkreis Gotha.

4 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger nach dieser Richtlinie sind die Städte und Gemeinden im Landkreis Gotha.

5 Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1 Das Vorhaben bezieht sich auf eine übergemeindliche ÖPNV-Verknüpfungsanlage, welche als solche im aktuellen Nahverkehrsplan des Landkreises Gotha benannt ist oder aus diesem hervor geht.
- 5.2 Der Freistaat Thüringen fördert das Vorhaben entsprechend seiner geltenden Investitionsrichtlinie für kommunale Verkehrsinfrastruktur (Vorlage eines rechtskräftigen Zuwendungsbescheides nach Punkt 7.4).
- 5.3 Das Vorhaben wurde noch nicht begonnen.

6 Art und Umfang der Förderung

- 6.1 Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung zur Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.
- 6.2 Grundlage der Bemessung der jeweiligen Förderhöhe ist der durch den Maßnahmenträger zur Umsetzung der Gesamtmaßnahme aufzubringende Eigenanteil der nach der jeweils gültigen Investitionsrichtlinie des Freistaates Thüringen förderfähigen Gesamtausgaben des Vorhabens.

Die Förderung nach dieser Richtlinie richtet sich je Verknüpfungsanlage nach dem Verhältnis der eigens für übergemeindliche Zwecke vorzuhaltenden Anzahl an Haltepositionen gegenüber der Gesamtzahl an Haltepositionen (für gemeindliche und übergemeindliche Zwecke), welche gleichzeitig mit StPNV-Verkehrsmitteln an dieser Verknüpfungsanlage bedient werden können. Die endgültige Festlegung der Zuordnung gemeindlicher bzw. übergemeindlicher Haltepositionen erfolgt hierbei durch den Landkreis Gotha.

Beispiel:

Eine zu errichtende Verknüpfungsanlage soll mit drei Haltepositionen, welche das gegenseitige Umsteigen ermöglichen, ausgestaltet werden. Der gemeindliche ÖPNV wird mit zwei Haltepositionen, der übergemeindliche ÖPNV mit einer weiteren Haltestellenposition an dieser Stelle abgesichert werden. Die Förderhöhe beträgt somit 33,3 % des nach der Investitionsrichtlinie des Freistaates aufzubringenden Eigenanteils der förderfähigen Gesamtausgaben.

7 Verfahren

- 7.1 Bewilligungsbehörde ist das Landratsamt Gotha, 18-März-Str. 50, 99867 Gotha.
- 7.2 Die Anmeldung des Förderbedarfes nach dieser Richtlinie hat spätestens bis 31. März des dem vorgesehenen Vorhabenbeginn vorangehenden Jahres schriftlich bei der Bewilligungsbehörde zu erfolgen. Der Anmeldung sind

aussagekräftige Vorplanungsunterlagen beizufügen, aus welchen die beabsichtigte bauliche Ausführung sowie der voraussichtlich aufzubringende Eigenanteil der nach der Investitionsrichtlinie des Freistaates förderfähigen Gesamtausgaben des Vorhabens hervor geht.

Änderungen der zur angemeldeten Maßnahme zugehörigen Sachlage sind der Bewilligungsbehörde umgehend schriftlich mitzuteilen.

7.3 Aus der Aufnahme der Maßnahme in die Haushaltssatzung des Landkreises kann kein Rechtsanspruch hinsichtlich der Bewilligung von Fördermitteln nach dieser Richtlinie abgeleitet werden. Das Finanzierungsrisiko für das Vorhaben trägt der Vorhabenträger.

7.4 Der Bewilligungsbehörde sind zum Vorhaben der vollständige Förderantrag entsprechend der gültigen Investitionsrichtlinie des Freistaates Thüringen sowie der rechtskräftige Zuwendungsbescheid des Freistaates vorzulegen.

7.5 Erfüllt das angemeldete Vorhaben die Zuwendungsvoraussetzungen nach dieser Richtlinie, werden die Zuwendungen durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt.

Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind die allgemeinen Nebenbestimmungen der Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zur VV Nr.5.1 zu § 44 LHO.

7.6 Die Auszahlung von Zahlungsbeträgen zum bestandkräftigen Zuwendungsbescheid nach 7.5 an den Vorhabenträger erfolgt auf der Grundlage von Mittelabrufen bei der Bewilligungsbehörde, spätestens jedoch bis zum 30.11. eines jeden Jahres. Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als diese innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen benötigt wird.

7.7 Die nach der geltenden Investitionsförderrichtlinie des Freistaates Thüringen vorzulegenden Nachweise sind gleichsam in Kopie der Bewilligungsbehörde zur Verwendungsnachweisprüfung zu übergeben.

8 Sonstige Bestimmungen

8.1 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie besteht nicht.

8.2 Die Rücknahme oder der Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie, die Erstattung der Zuwendung und die Verzinsung des Erstattungsanspruchs richten sich nach Verwaltungsverfahrenrecht (vgl. insbesondere §§ 48, 49, 49a ThürVwVfG und nach Haushaltsrecht.

8.3 Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks ist das Vergaberecht zu beachten. Ein Verstoß gegen das Vergaberecht kann zum vollständigen oder teilweisen Widerruf des Zuwendungsbescheides auch mit Wirkung in die Vergangenheit führen.

- 8.4 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, ggf. Unterlagen, welche zu einer nach dieser Richtlinie geförderten Maßnahme einen Rückforderungsanspruch im Rahmen des Investitionsförderverfahren des Freistaates Thüringen begründen, unverzüglich in Kopie der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- 8.5 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen. Weiterhin ist sie berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 ThürLHO). Dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Gotha steht dieses Prüfrecht ebenfalls zu. Das Prüfrecht des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleibt davon unberührt. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die hierfür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 8.6 Die Zuschüsse sind Subventionen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuches (StGB) sowie des Subventionsgesetzes (SubvG) in der jeweils geltenden Fassung. Nach Thüringer Subventionsgesetz (ThürSubvG) gelten die §§ 2 – 6 des SubvG in der jeweils gültigen Fassung.

9 Übergangsbestimmung

Abweichend zum Punkt 7.2 kann die Förderanmeldung für das Jahr 2026 noch bis 31.03.2026 beim Landratsamt Gotha eingereicht werden.

10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Die „Richtlinie zur Förderung von investiven Maßnahmen des übergemeindlichen öffentlichen Personennahverkehrs in Städten und Gemeinden des Landkreises Gotha“ (Beschluss des Kreistages Nr. 22/2001) tritt zum 01.01.2026 außer Kraft.

Gotha, den ...

Eckert
Landrat